

MTS Butke GmbH

Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bau des Hähnchenmaststalls in Ostercappeln

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
Bsc.Lök Sarah Bülter

Nordhorn, im Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	5
2.3	Beschreibung des Untersuchungsraumes	6
2.3.1	Lage, Abgrenzung	6
2.3.2	Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes	7
2.4	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	10
2.5	Ermittlung des Artenspektrums	10
2.5.1	Nicht relevante Artengruppen	11
2.5.2	Potentiell relevante Artengruppen	13
2.6	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	15
2.6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
2.6.2	Konfliktanalyse	16
2.7	Zusammenfassung Artenschutzprüfung	18
3	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die MTS Butke GmbH plant im Auftrag des Vorhabenträgers „Höckelmann“ den Bau einer Hähnchenstallanlage. Es ist vorgesehen östlich der bestehenden Anlage einen Neubau hinzuzufügen.

Zur Überprüfung, ob durch die Planung bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der MTS Butke GmbH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Analog zur Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Erarbeitung der Artenschutzprüfung in 3 Stufen. In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes

1.1.1 Lage, Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, befindet sich in der Gemeinde Ostercappeln, im Landkreis Osnabrück, nordöstlich von Schwagsdorf (vergl. Abb. 1+2). Der Planbereich befindet sich im Außenbereich und grenzt an eine bestehende Stallanlage. Die zu bebauende Fläche wird zum jetzigen Zeitpunkt als Intensivgrünland bewirtschaftet und wird im Norden durch die „Diepenauer Straße“ begrenzt. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind von verschiedenen Gehölzstrukturen durchsetzt.

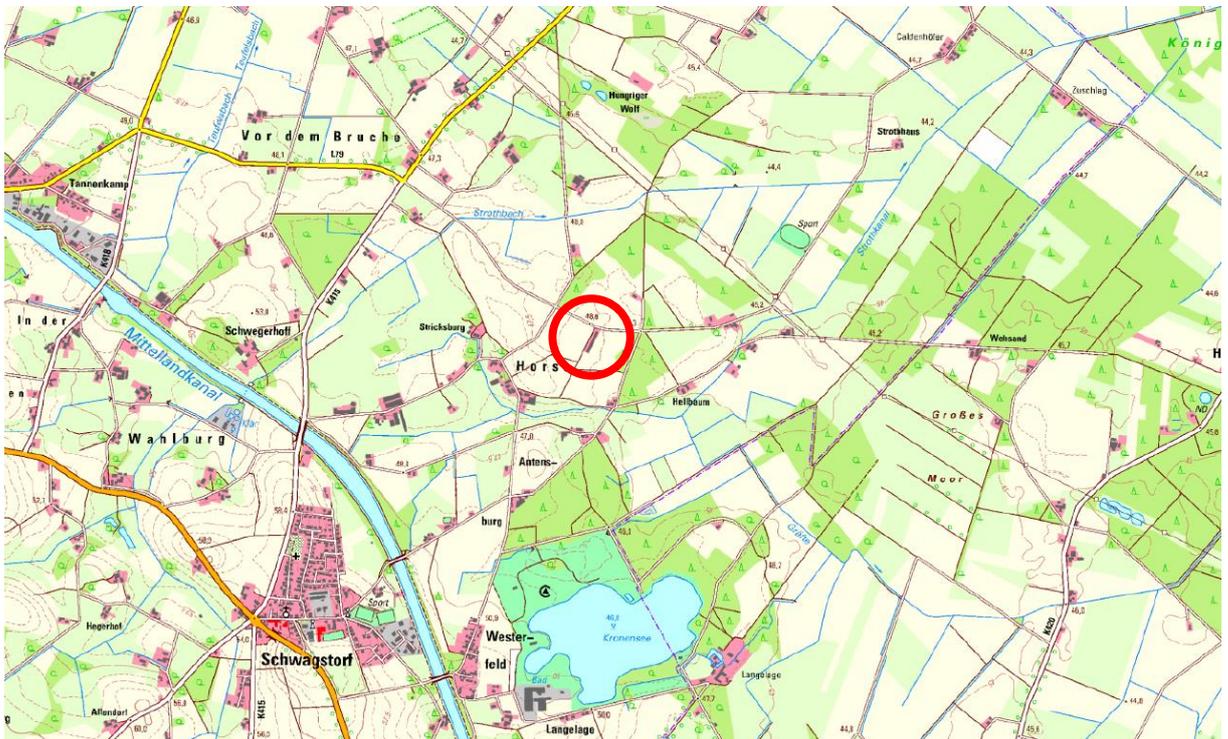


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes (unmaßstäblich)

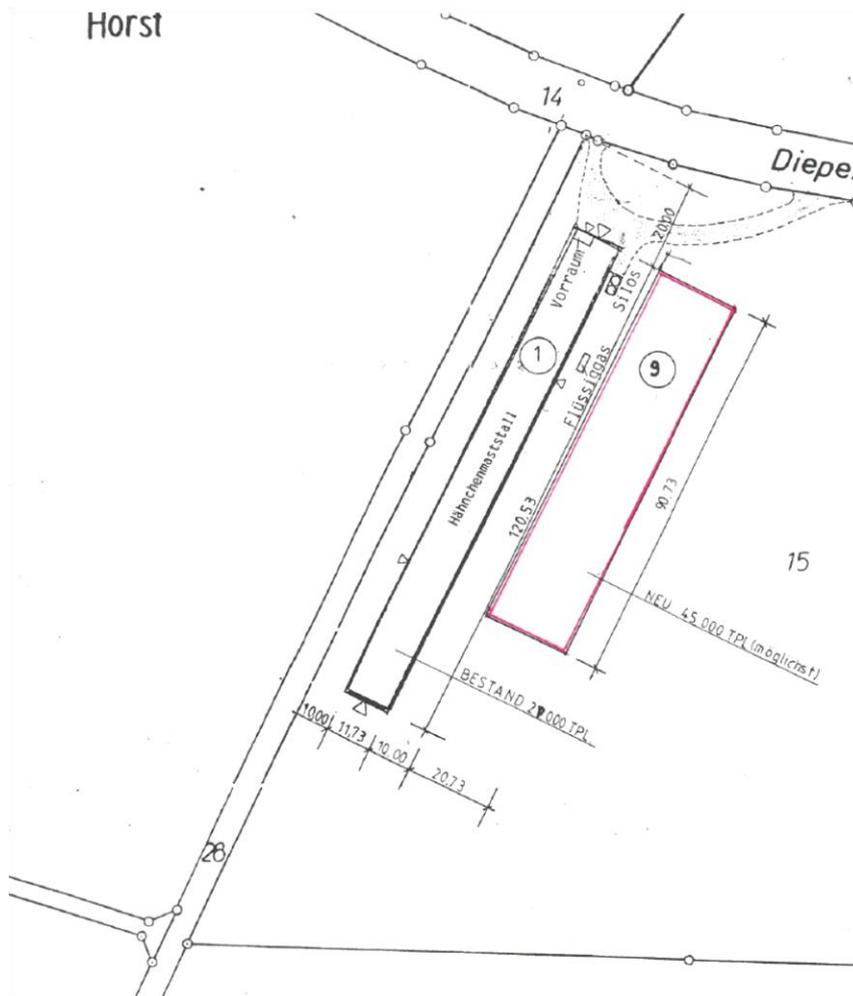


Abbildung 2: Abgrenzung geplanter Stallneubau

1.1.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Die Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden zum größten Teil ackerbaulich genutzt und sind teilweise mit Gehölzstrukturen durchsetzt. Die Fläche auf dem der neue Hähnchenmaststall errichtet werden soll, wird zum jetzigen Zeitpunkt als Intensivgrünland (Dominanzbestand: deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)) bewirtschaftet. Die sich nördlich und westlich angrenzenden Flächen werden ackerbaulich (Getreide) genutzt. Nordwestlich sowie östlich der Vorhabensfläche liegen in einem Abstand von ca. 180 und 140 m vom Bauvorhaben Eichenmischwälder. Hauptbaumart dieser Wälder ist die Stieleiche, daneben sind unter anderem Birke, Pappel, Buche, Kiefer, Amerikanische Roteiche und Eberesche vertreten. Größtenteils besitzen diese Bäume einen Stammdurchmesser von 20 bis 80 cm, womit sie dem mittleren bis starkem Baumholz zuzuordnen sind. Einzelne Exemplare gehören aufgrund des Stammdurchmesser von > 80 cm zum sehr starken Baumholz und sind damit bei den „Uraltbäumen“ mit einzubeziehen. Des Weiteren befindet sich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein Wohngebäude (Luftlinie ca. 250 m).

Der bereits bestehende Hähnchenstall ist im Osten und Westen mit Gehölzbeständen umgeben. Östlich befindet sich eine Baumreihe aus neun Buchen, die einen Stammdurchmesser von bis zu 20 cm besitzen. Die zweireihige Baumreihe westlich angrenzend besteht aus Buche, Ahorn, Rot- eiche, Birke, Walnuss und Stieleiche. Diese Gehölze besitzen einen Stammdurchmesser von 25- 50 cm. Die stallbegleitenden Gehölze sind durch eine Gras- und Staudenflur aus z.B. Brennnes- sel, Deutschem Weidelgras, Rispengras, Knaulgras, Glatthafer, Honiggras, Trespe, Ampfer, Hirtentäschelkraut, Klettenlabkraut, Taubnessel und Storchschnabel untersetzt. Im Norden des Hähnchenstalls, im Eingangsbereich, wurde eine gepflasterte Fläche angelegt, an der nördlich und westlich Gehölze wie Hasel und Kastanie, Flieder, Weißdorn und Holunder sowie weitere Zierpflanzen gepflanzt wurden.

Im Norden der Vorhabensfläche verläuft von West nach Ost die „Diepenauer Straße“, von der aus der bestehende Hähnchenstall sowie das Plangebiet erreicht werden kann.



Abbildung 3: Geplanter Stallneubau innerhalb des Untersuchungsgebietes (unmaßstäblich)



Abbildung 4: Blick von Norden auf den bestehenden Hähnchenmaststall



Abbildung 5: Blick auf den geplanten Standort des neuen Stallgebäudes, angrenzend an die bestehende Anlage



Abbildung 6: Blick auf bestehende Stallanlage mit der östlich angrenzenden Buchen-Baumreihe



Abbildung 7: Blick auf die zweireihige Baumreihe westlich angrenzend an das bestehende Stallgebäude



Abbildung 8: Blick auf die Getreideflächen mit dem Eichenmischwald im Nordwesten des Plangebietes



Abbildung 9: Blick auf die ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Eichenmischwald im Osten des Plangebietes

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des derzeit unbebauten Raumes auch die aus seiner Lage resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die angrenzende Stallanlage sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Vorbelastungen u.a. in Form von Lärm und Beunruhigung z.B. durch den Einsatz von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen, Beleuchtung oder Bewegung. Die angrenzende Straße verursacht weitere, aber nur geringfügige Beeinträchtigungen, da sie wenig frequentiert ist

2.4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend der vorliegenden Planung ist im Anschluss an die vorhandenen Stallbauten der Neubau eines weiteren Hähnchenstalls zu einer größeren Stallanlage vorgesehen. Mit der Planung ist dementsprechend die teilweise Überplanung des vorhandenen Intensivgrünlandes verbunden. Gehölze werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entfernt.

Insgesamt beschränken sich die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust, d.h. im vorliegenden Fall auf den Verlust der derzeit als Intensivgrünland genutzten Freifläche.

Die Gehölzbestände angrenzend zum bestehenden Hähnchenmaststall sind nicht von der Baumaßnahme betroffen und bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) geplant, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts von Vögeln ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Stallanlage werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Habitatfragmentierung, Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung, Änderung des Mikroklimas, Erhöhung des Kollisionsrisikos etc. insgesamt als eher gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden. Des Weiteren würde es mit dem geplanten Bauvorhaben zu einer geringfügigen Erhöhung des (LKW-)Verkehrs für den Futtermittel- und Hähnchentransport kommen. Beeinträchtigungen der Flora und Fauna können aufgrund der dann immer noch vorherrschenden geringen Frequentierung dennoch ausgeschlossen werden.

2.5 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 2.1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst

die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

Im Zusammenhang mit der Planung sind keine detaillierten faunistischen Untersuchungen durchgeführt worden. Die vorliegende Artenschutzprüfung erfolgt als Potenzialanalyse auf der Grundlage einer Ortsbegehung und Überprüfung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes. Während der örtlichen Kontrolle im Juni 2015 wurde eine Sichtüberprüfung der Bäume durchgeführt, bei der die Bäume vom Boden aus auf Vorkommen von Baumhöhlen, Spalten, etc. begutachtet wurden. Anhand der dabei festgestellten Beobachtungen erfolgten dann Rückschlüsse auf potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Brutvögel und Fledermäuse) bzw. auf deren Eignung als Nist- oder Brutstätte.

2.5.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008 und 2008a) kommen bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

- **Säugetiere**

Mit Ausnahme von einigen Fledermausarten (s.u.) können alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden (Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs, Wolf, Haselmaus).

- **Reptilien**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter). Insofern wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

- **Amphibien**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Amphibien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Fortpflanzungslebensräume sind aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Landlebensräume sind aufgrund der Lage und Ausstattung des Gebietes ebenfalls nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe wird ausgeschlossen.

- **Fische und Rundmäuler**

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

- **Käfer**

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen (Nachweis des Eremiten im Landkreis Graftschaft Bentheim nur im Bentheimer Wald) oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

- **Libellen**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Fortpflanzungslebensräume sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

- **Schmetterlinge**

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEUNERT (2008a) und NLWKN (2011) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

- **Weichtiere**

Innerhalb und angrenzend an den Planungsraum befinden sich keine für Weichtiere geeigneten Gewässer, so dass Lebensstätten und projektbedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke als Arten der FFH-RL dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

- **Farn- und Blütenpflanzen**

Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (THEUNERT 2008) noch zu erwarten. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe werden ausgeschlossen.

2.5.2. Potentiell relevante Artengruppen

Nach Ausschluss der unter Punkt 2.5.1 aufgeführten Artengruppen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden:

- a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**
- b) **Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Insbesondere wurden dabei die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstigen als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen überprüft.

Horstbäume z.B. vom Mäusebussard konnten im Planungsraum nicht festgestellt werden. Revierzentren von Eulen und Käuzen sind hier ebenfalls unwahrscheinlich. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden an den Bäumen im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

Potentiell geeignete Habitatstrukturen befinden sich innerhalb der Waldgebiete nordwestlich und östlich der Vorhabensfläche. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Eingriffsort sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Eichenmischwälder und der darin lebenden Vogelarten nicht zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der Struktur des Untersuchungsraumes überwiegend mit Baum- und Gebüschbrütern zu rechnen. Vorkommen bodenbrütender Arten auf den Acker- und Grünländern sind ebenfalls zu erwarten. Aufgrund der Lage und der geringen Größe des Plangebietes sowie aufgrund der Vorbelastungen durch die Stallanlage und die intensive Nutzung des Grünlandes

dürfte dabei das zu erwartende Artenspektrum auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnten folgende Vogelarten an und in der Nähe des bestehenden Hähnchenmaststalls nachgewiesen werden:

Art	Wissenschaftlicher Name
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Die Feldlerche konnte auf den südlich zur Vorhabensfläche angrenzenden Ackerflächen kartiert werden. Mäusebussard, Gartenbaumläufer und Kleiber wurden innerhalb der Waldgebiete aufgenommen, wobei der Mäusebussard über die Gehölzstrukturen und das angrenzende Plangebiet kreiste. Die anderen Arten, wie z.B. Buchfink, Grünfink, Kohl- und Blaumeise sowie Bachstelze wurden am und in unmittelbarer Nähe des bestehenden Hähnchenmaststalls beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten am Gebäude bzw. in den angrenzenden Gehölzstrukturen brüten.

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Insbesondere wurden dabei die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die Versteck- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen, überprüft.

Baumhöhlen, Risse oder Spalten wurden im Eingriffsbereich, d.h. an den zum Hähnchenmaststall angrenzenden Bäumen, nicht festgestellt. Insofern sind bedeutende Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse an den Bäumen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Potentiell geeignete Habitatstrukturen bieten die nordwestlich und östlich der Vorhabensfläche befindlichen Eichenmischwäldern. Diese sind allerdings nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Jagd- bzw. Nahrungshabitate von Fledermäusen sind innerhalb des Plangebietes und entlang der Gehölzstrukturen denkbar.

2.6 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

2.6.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung bzw. Nutzung möglich ist.
- Angrenzende, zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Baumreihe östlich angrenzend an den bestehenden Hähnchenmaststall.
- Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten.
- Beginn des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit (01.März bis 30.September).

- Die Ackerflächen südlich des Bauvorhabens sind zum Schutz der bodenbrütenden Feldlerche freizuhalten und von der Nutzung als z.B. Lagerplatz ausgeschlossen.
- Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächengewässer zu vermeiden. Außerdem sind Lagerplätze, insbesondere Tanklager zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen, so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. die Oberflächengewässer gelangen.

2.6.2. Konfliktanalyse

Gemäß der oben dargestellten Vorgehensweise erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2.5.2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Prüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 2.6.1 genannten Maßnahmen zum Risikomanagement mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung potenziell vorkommender Arten bzw. Artengruppen durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Des Weiteren wurden im Rahmen der Ortsbegehung die sich dort befindlichen Vogelarten aufgenommen. Demnach sind innerhalb des Untersuchungsgebietes hauptsächlich sogenannte „Allerweltsarten“ zu erwarten. Daneben kann-

te allerdings auch der Mäusebussard, der das Plangebiet als Jagdhabitat nutzt und höchstwahrscheinlich in den östlich angrenzenden Waldgebiet brütet, nachgewiesen werden. Des Weiteren konnte die Feldlerche auf den südlich zum bestehenden Hähnchenmaststall angrenzenden Ackerflächen beobachtet werden. Eine Nutzung dieser Flächen als Bruthabitat ist sehr wahrscheinlich.

Da an den Bäumen im Eingriffsbereich keine Baumhöhlen festgestellt worden sind, kann ein Brutgeschäft von Höhlenbrütern an diesen Bäumen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Arten, die ein Lebensraum- und Nahrungsangebot in den Gehölzstrukturen und auf den Ackerflächen im Plangebiet vorfinden, werden baubedingt durch Störungen wie Lärm, Bewegung und Licht temporär beeinträchtigt. Da die Arbeiten außerhalb der Brutzeit geplant sind, ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutgeschäfts zu rechnen. Ein Eingriff in die Gehölzbestände selbst findet nicht statt.

Im Rahmen des Bauvorhabens wird ein Teil der Intensivgrünlandfläche überplant, was ggf. einen Lebensraumverlust zur Folge hat. In der näheren Umgebung bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des (LKW-)Verkehrs zur Futtermittelanlieferung und zum Hähnchentransport. Beeinträchtigungen auf die Avifauna können aufgrund der insgesamt geringen Frequentierung dennoch ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Berücksichtigung der in Kap. 2.6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden als nicht erforderlich angesehen.

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der in Kap. 2.6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Fledermäuse

Bestandskartierungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Wie unter Punkt 2.5.2 erläutert, können Vorkommen von Lebensstätten an den Bäumen im Eingriffsbereich aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und –spalten ausgeschlossen werden.

Bei einzelnen Arten (wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus) ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse

nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da alle Gehölzbestände in der Nähe des Bauvorhabens erhalten bleiben, sind evtl. Beeinträchtigungen temporär und auf die Bauzeit beschränkt. Im Umfeld des Plangebietes bestehen zudem ausreichend Alternativflächen, die als Jagdgebiet genutzt werden können.

Insgesamt ist die Umsetzung der Planung aufgrund der geringen Größe, der angrenzenden Alternativflächen und der allenfalls temporären Störung durch die Arbeiten nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Artengruppe wird daher bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 2.5.1). Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

2.7 Zusammenfassung Artenschutzprüfung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Hähnchenmaststalls vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage der durchgeführten Ortsbegehungen in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Avifauna ergab die Prüfung keine Brutvogelarten, bei denen es projektbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt. Dabei wird u.a. vorausgesetzt, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen.

In Bezug auf die Fledermäuse ist ebenfalls nicht mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG zu rechnen, sofern auch hier die Maßnahmen zum Risikomanagement eingehalten werden.

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Maßnahmen zum Risikomanagement umgesetzt werden.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Aufgestellt:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, den 13.07.2015

i.A. Bsc.Lök Sarah Bülter

Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17. in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.